

§ 16 Ozon-MKV Ausstattung der Messstellen und Messnetzzentralen

Ozon-MKV - Ozonmesskonzeptverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

1. (1) In den Ozon-Überwachungsgebieten 1 und 3 sind an mindestens je vier Messstellen, in den Ozon-Überwachungsgebieten 6 und 8 an mindestens je zwei Messstellen, in den übrigen Ozon-Überwachungsgebieten an mindestens je drei Messstellen, welche nicht notwendigerweise Ozonmessstellen sein müssen, folgende meteorologischen Parameter zu erfassen:
 1. 1.Globalstrahlung;
 2. 2.Temperatur;
 3. 3.Feuchte;
 4. 4.Windrichtung;
 5. 5.Windgeschwindigkeit.

In Kraft seit 28.02.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at